

Teil 1: Gutachten

4 Zwangsgeld

A. Der Mandant befreit einen Einzelhandel mit Blumen und eine Jahresfrist Bescheid vom 30.08.2016 hat das Bezirksamt Hamburg-Mitte ihm eine unfassende Gewerbeuntersagung erteilt. Hiergegen hat er erfolglos Widerspruch eingelegt.

Er wüßte so schnell wie möglich gerichtliche gegen die Verfügung vorgehen und insbesondere nicht seinen Laden bis zum Abschluss eines Hauptsaalverfahrens schließen müssen.

Mit ihm begehrt er die <sup>primär</sup> Gewährung erstwärtigen Rechtsschutzes.

B. Ein Antrag auf Gewährung erstwärtigen Rechtsschutzes hätte Erfolg, soweit er zulässig und begründet wäre.

I. Der Antrag wüßte zulässig

sein.

1. Die Stalkaufe Antwortsart richtet sich nach dem Mandantenbegehr, § 588, 122 I VwGO.

Zu prüfen ist vorrangig die Stalkaufe hat eines Antworts nach § 80 I VwGO, da sonstiger Eilrechtsschutz diesen gegenüber subsidiär ist, § 123 I VwGO.

Der Antworts nach § 80 I VwGO ist Stalkaufe, wenn die Auordnung oder Wiederherstellung der aufschreibenden Wortes eines Rechtsbehelfs gegen einen Verwaltungsakt begehr wird.

Zust

a) Hier begehr der Mandant (LuM), seinen Laden wieder schließen zu lassen, wilken, dass die Genehmigung, die einen Verwaltungsakt ist § 355 I VwGO darstellt, nicht vorliegen wird.

b) gegen die Genehmigung hat M Widerspruch eingereicht.

das gehört  
auch nicht  
zur Skatthofj.  
Zeit

legt, sodass die streitige Frage,  
ob das Vorliegen eines Rechtsbehelfs  
Eulässigkeitsvoraussetzung des Art. 5  
Nr. 4 VwGO ist, dahinstehen  
kann.

c) Fraglich ist, ob es widersprüchlich  
aufschreibende Wirkung hat. Dies  
ist gem. § 80 I 1 VwGO grds. der  
Fall. Jedoch könnten die Anordnungs-  
tatbestände des § 80 II VwGO greifen.

aa) Hinsichtlich Ziff. 1 des Bescheids  
vom 30.08.16 könnte die Behörde  
die sofortige Vollziehung gem. § 80 II  
Nr. 4 VwGO angeordnet haben.

Der Bescheid selbst enthält aller-  
dings keine solche Anordnung. Inbe-  
sondere enthält S. 2 der Ziff. 1 ledig-  
lich eine Konkreteisierung der Grund-  
Verfügung, kann aber nicht dahin  
ausgelegt werden, dass Rechtsbehelfe  
Weniger keine aufschreibende Wir-  
kung besitzen sollen.

(4)

Jedoch ist eine Anordnung der sofortigen Vollziehung erst im Widerspruchsbescheid ebenfalls möglich, eine Entscheidung mit dem Ausgangsbescheid also nicht zwingend. Hier hat die Behörde in Ziff. 2 des Widerspruchsbescheides die Anordnung der sofortigen Vollziehung „aufrechterhalten“. Dieskorrigiert läßt sich argumentieren, dass ein „Aufrechterhalten“ ohne vorherige Anordnung ins leere geht. Jedoch wird man bei betriebslicher Auslegung davon ausgehen müssen, dass der Wille zur Aufrechterhaltung den Willen zur Anordnung impliziert, wenn die Behörde (unkundlich) davon ausgeht, eine Anordnung sei bereits ergangen.

Im der „Aufrechterhaltung“ ist daher die Anordnung der sofortigen Vollziehung gut gemacht gem. § 80 II Nr. 4 VwVfO zu sehen.

b) Ziff. 2 des Bescheides vom 30.08.16 ~~hat~~ ist § gem. § 80 II Nr. 3 VwVfO im § 29 I

ArbeitsVG, kraft Gesetz ~~vollständig~~  
 sofort vollziehbar, da es sich um einen  
Vollstreckungsakt gem. § 117 Nr. 2, 14 ArbZ  
 ArbZVG handelt.

2.

1) Mitlin ist der Antrag nach § 80 III  
 1 ArbZVG statthaft (unmittelbar Ziff. 1 des  
 Bescheids gerichtet auf Wiederherstellung,  
 insidieren Ziff. 2 gerichtet auf Anordnung  
 der aufschließenden Wirkung).

2. M ist gem. § 42 IV ArbZVG analog  
 antragsbefugt, da er gadeichtsbefähigt  
 und Adressat eines belastenden  
 Verwaltungsaktes ist, sodass Zustandes  
 eine Vertretung im ArbZVG  
 nicht ausgeschlossen werden  
 kann (sog. Adressaten Theorie).

3. Vertretung Antragsgegner ist gem. § 78 I  
 Nr. 1 ArbZVG analog die Freie und Hanse-  
 Stadt Hamburg.

4. Schriftliche unmissliche Rechtsbehelfs-  
 bedingnis bestehen.

AKK-Sonierat  
des einst. RS

6  
a) Dies wäre nicht der Fall, wenn  
der angegriffene Verwaltungsakt bestands-  
kräftig wäre, da dann ein Vorgehen  
in der Hauptsache durch ein aufschieblich  
erfolgslos wäre.

aa) Die Widerspruchspraxis des 970 I  
VwGO hat M gewahrt, da ihm der  
Bescheid am 30.09.16 bekanntgegeben  
wurde (541 VwVG) und sein Widerspruch  
am 26.08.16 bei der Behörde einge-  
gangen ist, vgl. 5557 II VwGO, 222 I 2 PR,  
187 I, 188 II BGR.

bb) Fraglich ist daher, ob die Klagefrist des  
574 I VwGO abgelaufen ist (ein Monat  
nach Zustellung des Widerspruchshaupts, 573  
II 1 VwGO).

Der Widerspruchsbescheid wurde am 06.01.17  
der Karlsruher zugestellt. Die Zustellung war  
auch wirksam, da die Karlsruher  
Besolamündelhilfe des M war, 557 I 1 VwGO,  
41 I 2 VwVG.

Mithin ist die Klagefrist am 06.02.17  
abgelaufen (557 II VwGO, 222 I 2 PR, 187 I,

da auch eine  
ordnungsge-  
RBB im  
Bescheid stand.  
Daher die  
Kontaktfrei gilt.

284 II BGB) und der Verfallszeit 7  
daher zum Bearbeitungszeitpunkt bestands-  
kräftig.

Jeder hätte die Hauptsache demnach  
Ansicht auf Erfolg, wenn ein Antrag  
auf Wiedererstattung in die Klagefrist  
gem. 500 I VwGO Ansicht auf Erfolg  
hätte. Dann würde die Klageerhebung  
als rechtskräftig fungieren und die Bestands-  
kraft überwinden.

Der Antrag wäre zulässig, da  
die Frist des 500 II VwGO nicht geachtet  
werden kann: Wegfall des Hindernisses  
war hier das Entagekommen des Vor-  
sehens der Fr. Schäfer am 13.01.17.  
Die Klageerhebung müsste nachgeholt werden,  
500 I 3 VwGO.

Der Antrag wäre begründet, wenn M  
an der Frist-Versäumung kein Verschulden  
trüge. Ihn selbst trifft kein Verschulden,  
da er während seines Aufenthalts die  
Kanzlei als Empfangsberechtigter  
benannt hat. Jedoch muss M sich  
gem. § 1735. 1 VwGO i. V. § 85 II ZPO ein

8  
Versulden seiner Bevollmächtigten  
Rtia Debler zwecklos lassen. Diese  
könnte ein eigenes Organisationsverschulden  
den treffen, wenn die Fragestellung  
auf mangelhafter Konzeptionsorganisation  
beruht. Jedoch genügt das auf  
Bl. 1, 2 d. A. dargelegte Verfahren  
den Anforderungen der Rspr. an  
die Kanzlei-Organisation zum Wahrgang  
von Fristen. Die Post wurde am versendet,  
weil Fr. Schöpfer (Fehlbesitz, 52264 BGB)  
entgegen der Aussage der Bescheidurteil  
vorgelegt hat. Rtia Debler trifft auch  
kein Anwalt- oder Übersetzungsver-  
schulden, da Fr. Schöpfer seit 20 Jahren  
Fehlbesitz für die Kanzlei arbeitet und  
Stichtagsverantwortlich kontrolliert wurde.

Willin trifft auf Fr. Schöpfer Verschulden,  
weil es M. sich nicht zurechnen  
lassen muss, da Fr. Schöpfer nicht  
gut seine Bevollmächtigte ist.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung hätte  
somit Aussicht auf Erfolg, somit wäre



9  
ein Vorgehen in der Hauptsache  
nicht offensichtlich unzulässig und  
das Rechtschutzbedürfnis für den  
Antrag nach § 80 V VwGO ist somit  
zu bejahen.

b) Ein vorläufiger Ansetzungsantrag an die  
Behörde gem. § 80 VI VwGO ist nur in  
(nicht vorliegenden) Fällen des § 80 VII Nr. 1  
VwGO erforderlich.

5. Somit wäre der Antrag nach § 80 VII  
Nr. 1, 2 VwGO zulässig.

II. Der Antrag müsste auch begründet  
sein. Dies ist der Fall, wenn eine  
Interessenabwägung ergibt, dass das An-  
setzungsinteresse des M das öffentliche  
Verwaltungsinteresse überwiegt. Dies richtet sich  
weder den Erfolgsaussichten in der  
Hauptsache, insb. danach, ob der Ver-  
waltungsakt - bei sachlicher Prüfung -  
offensichtlich rechtsunrichtig ist. Im Falle  
des § 80 VII Nr. 4 VwGO ist der Antrag

enden bereits dann begründet, wenn <sup>10</sup>  
die Mängel der sofortigen Vollziehung  
formell fehlerhaft war.

1. Zunächst ist die Begründlichkeit  
hinichtlich Ziff. 1 des Bescheidsge-  
wahrnehmensantrags zu untersuchen.

a) Die Mängel der sofortigen Vollziehung  
könnte formell fehlerhaft gewesen  
sein.

aa) ~~Das~~ Die Widerspruchsbehörde war  
Wegen Zus. Behörde, da sie identisch  
mit der Eklassbehörde ist § 80 II Nr. 4  
VwVfO.

bb) Eine gesonderte Anordnung vor Eklass  
der Anordnung gem. § 28 I VwVfO ist nicht  
erfolgt. Dies ist nach Zus. Behörde nicht  
Wen auch (grds.) nicht erforderlich,  
da die Anordnung kein Verwaltungsakt,  
sondern lediglich einer unvollständigen  
Annex zum Haupt-VA darstellt. Aller-  
dings dürfte sich verstehen, dass wenn  
- wie hier - die Anordnung nicht zeitgleich  
mit dem Haupt-Beschcheid, sondern erst

Das finde ich  
nicht über-  
zeugend. Vor-  
dem Ausgang  
beord. ist die  
Lage doch  
waghebär.

das ist sehr  
mühs.

später erfolgt, es die Grundzüge des  
früheren Verfahrens gebietet (Art. 20 III  
GG), den Richter (verursachen) an-  
zuweisen, da er mit einer vorläufig-  
lichen Anordnung der schließlichen Vollziehung  
nicht rechnen muss.

Aus mehreren Gründen sollte der Antrag  
aber nicht (allein) darauf gestützt  
werden: Zum einen ist unsicher, ob  
das Gericht die gewünschte Interpretation  
folgen würde. Zum anderen könnte eine  
unbestrittene Antrag auch gestellt werden,  
§ 45 I Nr. 3 VwVf analog. Selbstverständlich  
hätte der Antrag aufgrund formeller Mängel  
Vollzugsanordnung stattgerichtliche Beschlüsse  
nur eingeschränkte Bindungswirkung.  
Die Behörde könnte jederzeit eine neue  
Vollzugsanordnung erlassen, vgl. § 80b II  
VwGO.

(c) Die Formanforderungen des § 80 III  
VwGO sind generell, da die Behörde  
das besondere Vollzugsanweisung unter II  
im Widerspruchsbereich unter II.

nachvollziehbar dargelegt hat, (12  
erkennbar im Feuereinsatz des Aus-  
nahmecharakters der Anordnung. Ob  
die Begründung inhaltlich richtig, ist keine  
gut formelle Frage.

b) Zu prüfen ist daher weiter, ob  
einshafte Zweifel an der Rechtsmäßig-  
keit der Gewerkeunterseugung bestehen.

aa) Ermächtigungsgrundlage ist  
§ 35 F 1, 2 GewO. Insbesondere ermöglicht  
S. 2 die über die Unterseugung eines konkreten  
Gewerkes hinaus gehende Unterseugung  
aller Gewerke sowie der Tätigkeit als  
Verrechnungsunternehmer oder mit der Leitung  
eines Gewerkes Beauftragter.

bb) Die Unterseugungsmäßigkeit ist formell  
rechtsmäßig. Insbesondere ist eine  
Anhebung (1928 I VwVfG) durch das  
Schreiben vom 08.06.16 erfolgt.

cc) Fraglich ist die materielle  
Rechtsmäßigkeit.

(1) Auf Tatbestandsseite setzt die Gewerbeuntersezung Tatsachen voraus, welche die Unzuverlässigkeit des Betroffenen dunkeln und dass die Untersezung zum Schutze Dritter erforderlich ist, § 35 I 1 GewO.

genauer definieren:  
gerichtliche voll  
überprüfbar  
Prognoseentscheidung  
auf der Grundlage  
gegebenen Sachverh.

Unzuverlässigkeit in diesem Sinne liegt vor, wenn der Gewerbetreibende bei Gesamtbildung seines Verhaltens die Gewähr dafür bietet, dass er das Gewerbe künftig ordnungsgemäß betreiben wird.

(a) Dies könnte sich hier zunächst aufgrund der Nicht-Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Erkennungs- und Abgabepflichten ergeben.

Seit 2013 waren bei M Steuerstände in Höhe von 10.074,98 € anzulassen. Zudem fehlten sämtliche Steuerabläufe. Seit 2013 sollte die Umsatzsteuerumwandlungen ab April 2013. Diese Tatsachen

14  
sind grundsätzlich geeignet,  
gewissenhaftliche Unzuverlässig-  
keit zu begründen, da die Erledigung  
der Erklärungs- und Akzeptations-  
zu den Grundpflichten eines Gewer-  
betreibenden gleich, die zudem im  
entsprechenden öffentlichen Interesse liegt.

Jedoch sind im Verfahren nach § 80 II  
VwGO schuldliche Tatsachen zu beach-  
tenden, die bis zur letzten gerichtlichen  
Entscheidung über den Antrag eingetreten.

Nein! Das hängt von  
mot. R ab. Und da  
besteht bei der Be-  
sonderheit, dass -  
anders als sonst bei  
DauerVA's - wegen  
§ 35 IV GewO die  
letzte Beh. ent-  
scheidungsbefähigend ist,  
was hier aber  
letztlich nichts  
ändert.

Hier hat M. Zwischenschlichter im Sanierungs-  
konzept anerkannt, um den Finanzamt  
eine kulturell verankert und die  
Rolle historisch markiert, sodass der  
Krisenstand bereits um 1.2006 gemindert  
ist. Zudem hat er die Erklärungen für  
2014 nachgereicht, die ausstehenden sind  
im Arbeit. Entgegen der Auffassung der  
Behörde finden diese Entwicklungen  
sich wohl etwas in der Beurteilung  
der Unzuverlässigkeit. Dem Büro  
Gewerkeunterstützung handelt es sich um

ja! eine in die Zukunft gerichtete Prognose-  
entscheidung. Hier hat M durch sein  
 Verhalten eindeutig erkennen lassen,  
 dass er nunmehr wissenschaftlich feststellt,  
 dass seine Gene ordnungsgemäß zu  
 führen. Er hat auch plausibel dargestellt,  
 dass seine frühen Voraussetzungen durch  
 eine Lebenssituation bedingt waren, wie  
 der er erfordert war, diese Situation  
 sich (durch den Tod der Mutter) um  
 aber grundlegend geändert hat. Statt  
 der Pflege einer Mutter kann er sich nun  
 voll auf das Gene konzentrieren.  
 Soweit die Fakten vorliegen, M habe  
 die Studienverantwortung aus reiner Ehrlichkeit  
 des Beschwörsers getroffen, kann den ent-  
 gegengesetzten werden, dass M bereits  
 vorher (eigeninitiativ) das Erkrankungs-  
Kontakthier hatte.

Aufgrund der gehofften Maßnahmen  
 (Medizin, längere Opportunitäten) besteht  
~~hier noch~~ nun auch deutlich bessere

Morgens bilden und die realistische  
 Ansicht, dass M seine Steuermittel-  
 sünde wird zurückzahlen können.  
 Ihm diese Möglichkeit durch Unwissenheit  
 seines Gewinkes zu nehmen, wäre  
 gerade nicht im öffentlichen Interesse

(b) Unmoralisiertheit des M lässt sich  
 auch nicht mit seiner Unwissenheit  
 begründen. Denn er hat Veranlassung, dass  
 er in dem Geschäft verwickelt und  
 selbst nur 1/4 der Höhe koralisiert.  
 Der Unlauter lässt also nicht erkennen,  
 dass die Unmoralisiertheit Sammlung des  
 Gewinkes für ihn keine Prorogativ hat,  
 zumal dies seine erste Unlauterkeit  
melnenen folgen ist.

(c) Schuldgefühl könnte sich Unwissenheit  
Unwissenheit aber aufgrund der im Kassier  
angeführten Vorhoffe des M ergeben.

~~Das~~ straffähiges Verhalten ist gut s. geeignet  
Unmoralisiertheit zu begründen. Jedoch  
 müssen die Strafkriterien nach Art und  
Zeitpunkt darüber, dass auch Unwissenheit



17  
die Fiktion des Sanctus kenntlich  
sein wird.

Wier ist zu berücksichtigen, dass die  
Strafplaten bereits mehrere Jahre  
zurückliegen, für die Vanderlijen vom  
14.12.2010 und 23.02.2011 sogar

Nein, wegen der  
letzten höheren  
Strafe sind die  
vorherigen auch  
noch nicht  
Tilgungspflichtig.

berichts die Tilgungsfrist des § 545 I, A,  
46 I Nr. 1a BZRG abgelaufen ist,  
was deren Veruntatet im gerichtliche Ver-  
fahren zumindest einschrankt. Die  
von der Behörde angeführten Normen  
der GewO stehen gerade nicht in  
Anpassung, dass die vorliegenden  
Taten M's gesundheitliche Unzumänglichkeit  
begründen. Denn diese Normen stellen  
auf den <sup>Zeitraum</sup> ~~Zeitraum~~ der letzten 3-5 Jahre  
ab, die vorliegenden Taten liegen aber  
(teilweise) schon länger zurück. Ende  
haben die Normen eine andere Schutzrichtung,  
da sie auf spezifische Vermögensvergehen  
je Gewerbe wie Sammelspüle und Verderben  
abstellen.

Selbstreflex ist zu berücksichtigen, dass  
drei der vier Taten des M in dessen Be-  
fordrungsmittelkassern begründet liegen,

der steht als einer Eigenkassens  
Stattand und M sich zu dieser  
Zeit im noch junger Erwachsenenalter  
befand.

Nach alledem ist nicht ersichtlich,  
dass aus M's Verhalten dessen künftige  
gewerberechtliche Unzuverlässig-  
keit zu folgen ist.

2) Im Ergebnis fehlt es daher  
mangels Unzuverlässigkeit bereits an  
Vorliegen der Inlandsvoraussetzungen  
des § 35 I 1 GewO. Da die Maßnahmen  
nach § 35 I 2 GewO eine Indusriefung  
des Inlandsgewerbes nach S. 1 darstellen,  
sind deren Voraussetzungen erst wenn  
nicht erfüllt.

c) Soweit weiterhin ausdrückliche Zweck  
an der Seite der Gewerkschaften,  
sodass M's Anwesenheit in  
Deutschland und der Antrag auf Wieder-  
herstellung der aufschlüsselnden Wirkung

19  
nach § 80 I 1 Alt. AMZ VwVGO  
begründet wäre.

2. Zu prüfen bleibt die Rechtmäßigkeit  
der Zwangsmitteleinsetzung in Ziff. 2  
des Bescheids vom 30.08.10.

Ermächtigunggrundlage ist § 11 Nr. 2, Nr.  
514 HmbVwV. Diese Voraussetzung  
liegt grds. vor, da die Gemeindefest-  
setzung einen Verwaltungsakt ist § 31, 35 Nr. 1  
HmbVwV darstellt und die Festsetzung gem.  
§ 14 II VwV zugleich mit dieser erfolgen  
konnte.

Ob aus der (oben dargelegten) Rechtsgrundlage  
der Gemeindefestsetzung die Rechtmäßigkeit  
von Vollstreckungsakten folgt, ist strittig, kann  
aber dahin stehen; denn jedenfalls schon  
vollständig verdrängte Zwangsmittele die  
Vollziehbarkeit der fund-Verfügung voraus,  
§ 3 III HmbVwV. Diese war zum maßgeb-  
lichen Zeitpunkt des Erlasses der Festsetzung  
am 30.08.10 nicht gegeben, da die  
Anordnung der sofortigen Vollziehung,  
wie oben dargelegt, erst im Wider-

Das stimmt, da die  
Anordnung nur ex-nunc  
wirkt.

Sprachbescheid erfolgte.

ja! gut!

Die Wirkung dieser Anordnung wird wirksam,  
wenn das Gericht die aufschiebende  
Wirkung hinsichtlich der Genehmigung  
wieder herstellt.

Millin hat auch der Antrag auf  
Anordnung der aufschiebenden Wirkung  
insoweit Ziff. 2 des Bescheides  
Ausseracht auf Erfolg.

### III. Zweckmäßigkeit

1. Da der Antrag nach § 80 I 1 ArbZG  
Zweckmäßig und begründet war,  
ist Mirven zu raten.

2. Zudem ist in der Hauptsache Aufschie-  
bungsklage § 82 I ArbZG 1960 gegen die  
Verfügung zu erheben. Mirven ist am

ja! Antrag auf Wiedereinstellung in die Kage-  
frist zu stellen. Das fehlende Verschulden  
des M ist durch eidenswerte Aussagen  
von Fr-Schöpfer und Rthig Dester Ge-  
sellschaft zu machen, § 80 II 2 ArbZG.

3. Ein Antrag nach § 162 II 2 ArbZG ist

2  
nicht zu stellen, da M das Vorverfahren  
selbst geführt hat.

4. Vollmachten und Bescheide sind  
beizufügen, §§ 7 VI 1, 82 I 3 Nr 60  
(analog).

Teil 2: Schriftsätze aus Gerichten

RtA Dr. Legmann und Partner  
 Große Bleichen 8  
 20254 Hamburg

Hamburg, 14.02.17

An das  
 Vorgesicht Hamburg  
 [Anschrift]

Antrag auf Gewährung vorläufiger Rechtschutz

des

Christoph Wandt, Sternstraße 15, 20095 Hamburg

- Antragsteller -

Verfahrensbeteiligten

RtA Dr. Legmann und Partner, Große Bleichen 8,  
 20254 Hamburg

gegen

die Ferie und Hauskaffee Hamburg, vertreten  
 durch das Rechtsanwalt Hans-Joachim  
 Kalkbaur, Westendallee 2, 20095 Hamburg

- Antragsgewerker -

Weggen-Gesundheitszeug  
 Vollwärtiger Dienst: 2.500 €

Namens und mit Vollmacht des Antragstellers beantrage ich,

die aufschreibende Wirkung des Widerspruches und der noch zu behandelnden Klage des Antragstellers gegen den Bescheid der Abt. 1 des Gesundheitsamtes vom 30.08.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.01.2017 wird hinsichtlich Ziff. 1 des Ausgangsbescheides wiederhergestellt und hinsichtlich Ziff. 2 des Ausgangsbescheides angeordnet.

## Begründung

### I.

Die Abt. 1 des Gesundheitsamtes hat den Antragsteller den Fachbescheid seines Gesundheitsamtes beantragt auf Vollwärtiger Dienst von 2.500 € und Klage- und Beschwerdeverfahren unterwirft.  
 Zwischenzeitlich hat der Antragsteller jedoch ein Sanierungskonzept erarbeitet,

x und diese Untersuchungen mit Widerspruchsbescheid vom 03.01.17 für sofort vollziehbar erklärt.

Die versäumte Erklärung nach § 24  
und mit der Finanzautoritäten  
Zahlungsposten vereinbart, den er bislang  
punktuell einhält.

Beweis:

- Stundenscheinung mit den  
Finanzamt vom 16.05.16  
(Anlage A1)
- Überweisungsbefehl vom 19.05.16  
(Anlage A2)

II.

[erlassen]

Unterschrift  
Rechtsanwalt

Anlagen:

- Stundenscheinung
- Überweisungsbefehl
- Vollmacht
- Ausgangs- und Widerspruchsbescheid vom  
30.08.16 und 03.01.17



Klageschrift:

Erhöht und Ratum wie vor, aber Bescheid  
als -Kläger- und -Beeklage-.

Namens und in Vollmacht des Klägers be-  
auftragt idem

den Bescheid der Beklagten vom 30.08.  
16 und den Widerspruchsbescheid  
vom 03.01.17 aufzuheben;  
den Kläger Wiedereinsetzung in  
die Klagfrist zu gewähren.

Begründung

I.

[erlassen]

II.

[erlassen]

Unterschrift  
Rechtsanwalt

Anlage:

[wie vor]

Ein schön Arbeit mit vielen guten  
Ausführungen auch ein Detail, die zeigen,  
dass Sie ein gutes Beispiel für die  
Zusammenhänge in ÖPR Liba.

Die Ausführungen zu 428 VglG bei der  
Anordnung des 50f. V., beim Entscheidungs-  
scheidlichen Zeitpunkt u. bzgl. BZRG  
sind nicht so gut.

Zusg. schön

A2 P.

W-